



## Satzung Myoli e.V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Myoli e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist in 71665 Vaihingen/Enz.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein wurde am 09.05.2011 gegründet und ist seit dem 17.06.2011 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Vaihingen/Enz unter der Nummer VR 484 eingetragen.

### § 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein betrachtet sich im Heimat- und Zielland als politisch und konfessionell ungebunden.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge, sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Förderung der Bildung junger Menschen und finanzielle Förderung von Selbsthilfe- und Entwicklungsprojekten, insbesondere im Township Khayelitsha in Kapstadt / Südafrika. Die Unterstützung wird den jeweiligen Erfordernissen angepasst und kann zum Beispiel bestehen im Bereitstellen von Essen, Kleidung, Kinderbetreuung nach dem Unterricht, die Förderung von außerschulischen Bildungsmaßnahmen und anderen pädagogischen Freizeitaktivitäten und Unterstützungsmaßnahmen. Im Rahmen dieser kann es auch zur Zusammenarbeit und Förderung von lokalen Projekten kommen, die mit dem Verein Myoli e.V. kooperieren. Des Weiteren werden Fördermittel zur Verfügung gestellt, um einerseits die im Rahmen des Schulbesuchs anfallenden Kosten zu decken (z.B. Schuluniform, Buch- und Materialgelder, Transportkosten, Schulgebühren) und andererseits die Effizienz des Bildungsprogramms zu gewährleisten (z.B. durch Hausaufgabenbetreuung).
  - b) Im Zielland Südafrika hat sich der Verein der Hilfe zur Selbsthilfe und dem Prinzip der Nachhaltigkeit verschrieben.
  - c) In Deutschland soll durch die Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere bei jungen Menschen, ein gesellschaftliches und kulturelles Verständnis erzeugt werden. Des Weiteren soll die Hilfsbereitschaft und Mitverantwortung für Menschen in anderen Regionen der Welt geweckt werden.
4. Die Satzungszwecke können auch durch Personen erfüllt werden, die sich vertraglich verpflichtet haben, im Sinne dieser Satzung zu agieren und im Rahmen dessen für Myoli e.V. tätig zu werden (Hilfspersonen).

Myoli e.V.  
Weizenstr. 11  
71665 Vaihingen / Enz  
E-Mail: [info@myoli-ev.de](mailto:info@myoli-ev.de)

Spendenkonto:  
Sparkasse Pforzheim-Calw  
BLZ: 666 500 85  
Kto.-Nr.: 84 79 577

[www.myoli-ev.de](http://www.myoli-ev.de)



### § 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder (a) ordentliche Mitglieder und (b) fördernde Mitglieder.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person mit Wohnsitz im In- und Ausland werden, die den Vereinszweck und die Verwirklichung der Vereinsziele durch Mitarbeit unterstützt und dabei die Pflichten eines Vereinsmitglieds übernimmt. Insbesondere wird von ihnen Mitarbeit, die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und die Ausübung des Stimmrechts erwartet. Stimmrecht haben alle volljährigen ordentlichen Mitglieder.
3. Jede natürliche (Mindestalter 18 Jahre) und juristische Person kann förderndes Mitglied werden. Fördernde Mitglieder unterstützen den Vereinszweck und die Vereinsziele durch einen finanziellen Beitrag und genießen nicht die Rechte ordentlicher Mitglieder. Sie können jeder Mitgliederversammlung beiwohnen, haben jedoch kein Stimmrecht.
4. Ordentliche Mitglieder die gleichzeitig auch fördernde Mitglieder sind, werden im Verein als ordentliches Mitglied geführt.
5. Alle vor dem 27.04.2013 eingetretenen fördernden Mitglieder erhalten mit in Kraft treten der Satzung vom 27.04.2013 zusätzlich den Status eines ordentlichen Mitgliedes.
6. Über den schriftlichen Antrag eines fördernden Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Nach Zulassung durch den Vorstand und nach dreimonatiger Anwartschaft entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme. Das Gremium der Mitgliederversammlung oder der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
8. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
9. Wenn ein Mitglied gegen die Satzung, Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Wurde nicht mindestens einmal innerhalb eines Kalenderjahres der von der Mitgliederversammlung festgesetzte jährliche Mindestbeitrag gespendet, kann der Vorstand die Mitgliedschaft zu Beginn des darauf folgenden Jahres beenden. Das Mitglied kann innerhalb von 4 Wochen nach Ausschluss schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. In diesem Fall stimmt die darauffolgende Mitgliederversammlung über den endgültigen Ausschluss ab.



Für die Kinder im südafrikanischen Township Khayelitsha

#### **§ 4 Beiträge**

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines mehrheitlichen Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Mindest-Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Im begründeten Einzelfall kann für ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss ein von der Beitragsordnung abweichender Beitrag oder eine Befreiung von Beiträgen festgesetzt werden.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind a) der Vorstand als Vereinsleitung und b) die ordentliche Mitgliederversammlung als oberstes Beschluss fassendes Vereinsorgan.

#### **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus vier Mitgliedern. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der erste Vorsitzende, drei stellvertretende Vorsitzende. Der Aufgaben- und Verantwortungsbereich der Vorsitzenden wird in der Geschäftsordnung geregelt. Die vier Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins in der hierzu erforderlichen Art und Weise.
3. Der Verein wird durch mindestens ein Vorstandsmitglied vertreten. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte von über 50 Euro, Einstellung und Entlassung von Angestellten, gerichtliche Vertretung sowie Anzeigen, Aufnahme von Krediten, Gründung, Erwerb und Veräußerung von Gesellschaften und Geschäftsanteilen von Gesellschaften zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele, bei denen der Verein durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten wird.
4. Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt oder auf Antrag ist eine Blockwahl möglich. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
6. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbständig ergänzen, indem er kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einem ordentlichen Mitglied dieses Amt übergibt.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit von mindestens zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich abzufassen.
8. Der Vorstand erledigt alle Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten werden.

Myoli e.V.  
Weizenstr. 11  
71665 Vaihingen / Enz  
E-Mail: [info@myoli-ev.de](mailto:info@myoli-ev.de)

Spendenkonto:  
Sparkasse Pforzheim-Calw  
BLZ: 666 500 85  
Kto.-Nr.: 84 79 577

[www.myoli-ev.de](http://www.myoli-ev.de)



## § 7 Mitgliederversammlung

1. Der Verein hält jährlich einmal, bis spätestens 30. April, eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. In dieser Versammlung legt der Vorstand die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht vor. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.
2. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 40% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Zu den Mitgliederversammlungen wird schriftlich oder per Email unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch ein Vorstandsmitglied eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens bzw. der Einladungsemail folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. des Email-Protokolls. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse oder Email-Adresse gerichtet ist.
4. Der erste Vorsitzende des Vorstands führt in den Mitgliederversammlungen den Vorsitz. Ist der erste Vorsitzende verhindert, leitet ein anderes Vorstandsmitglied, welches durch den Vorstand zu wählen ist, die Versammlung.
5. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens sieben Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Über die Behandlung von Initiativanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder. In der Mitgliederversammlung kann sich ein Mitglied durch ein anderes vertreten lassen; die Vollmacht bedarf der Schriftform. Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung einmalig zu wiederholen. Sollte in diesem Fall wieder Stimmgleichheit eintreten, so gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
8. Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse auch auf schriftlichem oder telefonischem Wege, sowie per Fax oder elektronisch fassen. Das Ergebnis der telefonischen, per Fax oder elektronisch durchgeführten Abstimmung ist schriftlich niederzulegen.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.
10. Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist insbesondere verantwortlich für:
  - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
  - b. Entlastung des Vorstandes;
  - c. Festlegung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
  - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
  - e. Wahl und Abberufung der Kassenprüfer;
  - f. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
  - g. Beschlussfassung über die Sitzverlegung des Vereines;

Für die Kinder im südafrikanischen Township Khayelitsha



- h. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung;
- i. Auflösung des Vereines.

## § 8 Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderung müssen dem Vorstand acht Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen.
2. Ein Beschluss über Satzungsänderungen kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der Mitglieder, die anwesend oder vertreten sind, gefasst werden.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich oder via Email mitgeteilt werden.

## § 9 Geschäftsordnung

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 10 Einkünfte und Vermögen

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus Zuwendungen der Mitglieder und dritter natürlicher oder juristischer Personen, sowie dem Ertrag des Vereinsvermögens. Zum Zweck der Bildungs- und Entwicklungsförderung werden finanzielle Mittel von Spendern und Sponsoren gesammelt oder durch Förderanträge geworben und durch den Verein zweckgebunden verwendet.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, weder direkt noch indirekt, es sei denn als Ersatz entstandener Unkosten bei Tätigkeiten für Vereinszwecke. Die Erstattung von Unkosten wird in der Geschäftsordnung geregelt.
4. Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

Myoli e.V.  
Weizenstr. 11  
71665 Vaihingen / Enz  
E-Mail: [info@myoli-ev.de](mailto:info@myoli-ev.de)

Spendenkonto:  
Sparkasse Pforzheim-Calw  
BLZ: 666 500 85  
Kto.-Nr.: 84 79 577

[www.myoli-ev.de](http://www.myoli-ev.de)

Vereinsregister des Amtsgerichts Vaihingen/Enz VR 484

Für die Kinder im südafrikanischen Township Khayelitsha



## § 11 Auflösungsbestimmungen

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenen Mitgliedern erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger schriftlicher Ankündigung, mit einer Frist von 6 Wochen in der Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die nur zu diesem Zweck zusammentritt, gefasst werden. An Mitglieder, die eine elektronische Adresse (Email) besitzen, kann die Einladung auch per Email verschickt werden.

Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Kassenwart die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren. Dies gilt entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Das Finanzamt erhält hierüber das Kontrollrecht. Beschlüsse über eine etwaige anderweitige Verwendung des Vereinsvermögens in Zukunft dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an Primavera Hilfe für Kinder in Not e.V., Wendelin-Hippler-Str. 70, 70499 Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## § 12 Schlussbestimmung

Diese von den Mitgliedern in der ordentlichen Mitversammlung am 27.04.2013 ausführlich beratene und mehrheitlich beschlossene Satzung hebt ältere Satzungsversionen auf und tritt - soweit die Gesetze hierzu keine andere Regelung vorsehen - mit dem 27.04.2013 in Kraft.

Vaihingen/Enz, den 27.04.2013

Stefan Kempf

---

1. Vorsitzender

Constanze Thierbach

---

stellvertretende Vorsitzender

Robert Sloboda

---

stellvertretender Vorsitzender

Maximilien Habchi

---

stellvertretender Vorsitzender

Myoli e.V.  
Weizenstr. 11  
71665 Vaihingen / Enz  
E-Mail: [info@myoli-ev.de](mailto:info@myoli-ev.de)

Spendenkonto:  
Sparkasse Pforzheim-Carlw  
BLZ: 666 500 85  
Kto.-Nr.: 84 79 577

[www.myoli-ev.de](http://www.myoli-ev.de)

Vereinsregister des Amtsgerichts Vaihingen/Enz VR 484